



**LAND
SALZBURG**

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20031-BG/205/94-2019

Datum
19.02.2019

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Feichtenschlager
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme
Bezug: BMVIT-323.540/0003-I/K2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 17:

1. Der Wortlaut des geplanten § 17 Abs 2 ist unklar und sollte „geschärft“ werden: Diese Bestimmung könnte - ungeachtet der diesbezüglichen Erläuterungen, die bekanntlich keine normative Kraft zu entfalten imstande sind - durchwegs auch so verstanden werden, dass die „[sonstigen] Personen“ von Organen der ASFINAG lediglich ermächtigt werden können, entsprechende Vorschläge an die Behörde zu unterbreiten und die Bestellung und Vereidigung ausschließlich eine behördliche Angelegenheit ist. Der als Vorbild für den geplanten § 17 Abs 2 in den Erläuterungen angeführte § 30 Abs 2 EisbG ist diesbezüglich wesentlich klarer.

Auch stimmt es nicht ganz, dass § 17 Abs 2 eine „analoge“ Regelung zum § 30 EisbG darstellt: Während nach § 30 EisbG nur Organe des Eisenbahnunternehmens zur Vereidigung der Aufsichtsorgane ermächtigt werden dürfen, wird in § 17 Abs. 2 BStMG nunmehr vorgesehen, dass neben den Behörden auch x-beliebige Personen, die von Organen der ASFINAG der Behörde genannt wurden und von dieser entsprechend ermächtigt wurden, Mautaufsichtsorgane bestellen und vereidigen dürfen.

Unklar ist auch, worauf sich das Vorschlagsrecht der ASFINAG bezieht: Ausschließlich auf den Fall der behördlichen Bestellung oder auch auf den Fall der Bestellung durch eine (sonstige) Person.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Diese Frage können jedenfalls bereits auf legistischer Ebene beantwortet werden. Als Vorschläge bieten sich - abhängig davon, worauf sich das Vorschlagsrecht der ASFINAG bezieht - folgende Formulierungsalternativen an:

„Die Mautaufsichtsorgane sind auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu bestellen und zu vereidigen:

1. von der Behörde, oder

2. von Personen, die von Organen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft dazu ermächtigt und der Behörde bekanntgegeben wurden.“

oder

„Die Mautaufsichtsorgane sind zu bestellen und zu vereidigen:

1. von der Behörde auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, oder

2. von Personen, die von Organen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft dazu ermächtigt und der Behörde bekanntgegeben wurden.“

2. Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben:

2.1. Da eine Übertragung der Befugnis zur Bestellung und Vereidigung von hoheitlichen Organen auf Dritte keine Verlagerung der staatlichen bzw. hoheitlichen Verantwortung bewirkt und das Verhalten der Mautaufsichtsorgane in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten (auch ein allfälligen Fehlverhalten) weiterhin den Bezirksverwaltungsbehörden zugerechnet wird, ist es angebracht, für die Personen, die von der ASFINAG nominiert werden können, zumindest festzulegen, dass es sich um zum Straßenerhalter, allenfalls auch zu einer übergeordneten Einrichtung (BMVIT) gehörige Personen handeln muss. Insoweit wäre dann auch - annähernd - eine Analogie zum EisbG gegeben.

Vor diesem Hintergrund sollte auch der Behörde eine Auswahlmöglichkeit dahingehend eingeräumt werden, ob sie selbst die Bestellung und Vereidigung von Mautaufsichtsorganen vornimmt oder dies auf eine allenfalls nominierte Person überträgt.

2.2. Für den Fall einer Übertragung der Befugnis zur Bestellung und Vereidigung von Mautaufsichtsorganen auf eine (sonstige) Person muss diese auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 prüfen (dürfen). Dies betrifft insbesondere die Verlässlichkeitsprüfung, die sich notwendigerweise - und auch dem Gesetzeswortlaut nach - nicht nur auf eine Beurteilung allfälliger gerichtlicher Strafen beschränkt, sondern auch die Nutzung anderer Datenbanken mit Informationen, die sich auf die Verlässlichkeit auswirken können (z.B. Verwaltungsstrafen, Führerscheinregister), umfasst. Sollte der Ermächtigungsakt allein nicht ausreichen, wären noch zusätzliche rechtliche Voraussetzungen für entsprechende Abfragebefugnisse der ermächtigten Person vorzusehen.

2.3. Weiterhin nur für die Behörden besteht auch künftig die Befugnis bzw. Verpflichtung, Mautaufsichtsorgane, die sich zur Ausübung ihrer Obliegenheiten ungeeignet zeigen, abzuberufen. Vor diesem Hintergrund sollte auch geregelt werden, dass die Behörden befugt sind, in die Unterlagen und Vorgänge, die den von ermächtigten Personen durchgeführten Bestellungen zu Grunde liegen, Einsicht zu nehmen bzw. auf Anfrage hierüber von der ermächtigten Person informiert werden müssen. Im Hinblick auf die grundsätzlich vorgesehene unbefristete Bestellung von Mautaufsichtsorganen sollte auch klargestellt werden, dass die ermächtigte Person (bzw. das dahinterstehende Unternehmen) eine entsprechend lange Aufbewahrungspflicht einschlägiger Unterlagen trifft.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20609-VRV/33/352-2019, Intern